

Richtlinie der Stadt Neustadt in Sachsen über die Gewährung freiwilliger Zuwendungen für den Bereich der Kinder- und Jugendarbeit

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Chöre, Musik-, Kultur- und Sportvereine, die in der Stadt Neustadt in Sachsen aktiv sind.

1.2 Zweck

Diese Richtlinie bezweckt eine Förderung der Vereinsarbeit auf dem Gebiet der Musik-, Kultur- und Heimatpflege sowie im Sport im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stadt Neustadt in Sachsen.

1.3 Voraussetzungen

Eine Zuwendung nach dieser Richtlinie können nur Vereine erhalten,

- a) die in das Vereinsregister eingetragen sind,
- b) die auf dem Gebiet der Förderung von Musik und Kunst, Kultur- und Heimatpflege oder auf dem Gebiet der Förderung des Sports tätig sind und deren Gemeinnützigkeit vom zuständigen Finanzamt anerkannt worden ist, ausgenommen Kleingartenvereine und Schulfördervereine
- c) die den Verwaltungssitz in Neustadt in Sachsen haben,
- d) die den Vereinszweck überwiegend innerhalb der Stadt Neustadt in Sachsen erfüllen oder bei denen die Aktivitäten des Vereins vom Stadtgebiet Neustadt ausgehen,
- e) die die Mitgliedschaft allen Einwohnern der Stadt Neustadt in Sachsen anbieten,
- f) bei denen die Mehrheit der Vereinsmitglieder mit ihrem Hauptwohnsitz in der Stadt Neustadt in Sachsen gemeldet ist,
- g) die eine regelmäßige Kinder- und Jugendarbeit bzw. ein regelmäßiges Training auf dem Gebiet der Stadt Neustadt durchführen, soweit die räumlichen und technischen Voraussetzungen gegeben sind (regelmäßig heißt wöchentliche bzw. mindestens monatliche Angebote).

1.4 Grundlagen

Grundlage für die Bewilligung der Zuwendungen sind fristgemäße und vollständige Bestandsmeldungen, die mindestens folgende Angaben enthalten müssen:

- a) Name des Vereins und Verwaltungssitz
- b) Name und Anschrift des Vereinsvorsitzenden
- c) Aktuelle Gemeinnützigkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- d) Nachweis über die Eintragung ins Vereinsregister
- e) Ausfertigung der Vereinssatzung
- f) Anzahl der Vereinsmitglieder mit gesondertem namentlichen Ausweis der Kinder und Jugendlichen und deren aktuellen Angaben zu Hauptwohnsitz und Geburtsdatum

Die Bestandsnachweise sind jährlich bis zum 10.01. abzugeben.

2 Zuwendungen

Die Stadt Neustadt fördert speziell die Kinder- und Jugendarbeit. Für die aktive Kinder- und Jugendarbeit in Vereinen, die die unter Ziffer 1.3 genannten Voraussetzungen erfüllen, wird für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre ein Zuschuss von 50,00 € je Mitglied und Jahr gewährt.

Bemessungsgrundlage und Zuwendungsvoraussetzung ist dabei der aktuelle Mitgliedernachweis zum Stichtag 01.01. des Vorjahres für das Folgejahr.

3 Nachweis der Mittelverwendung

Als Nachweis für die Förderung gelten die Bestandserhebungsbögen zur Mitgliedschaft, die bis zum 10.01. eines jeden Jahres abzugeben sind.

4 Schlussbemerkungen

4.1 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung im Rahmen dieser Richtlinie besteht nicht.

4.2 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft.

Neustadt, 22.11.2012

Elsner
Bürgermeister

